

## **STUDIENPLAN FÜR DAS PHD-STUDIUM FINANCE**

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021 wird verordnet:

### **§ 1 Qualifikationsprofil**

Das PhD-Studium Finance ist ein englischsprachiges sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002. Der Fokus des Studiums liegt auf der Entwicklung der Fähigkeit zur selbständigen Forschung und der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft. Studierende betreiben theoretische oder angewandte finanzwirtschaftliche Forschung und können in diesem Rahmen selbständig Probleme formalisieren und forschungsbasiert Analysen durchführen sowie Lösungen entwickeln.

Im PhD-Studium Finance lernen Studierende ein tiefgehendes, forschungsgeleitetes Verständnis der Wirtschaftswissenschaftstheorien sowie der finanzwirtschaftlichen Theorien, Modelle und Methoden. Sie entwickeln und perfektionieren die Fähigkeiten, finanzwirtschaftliche Sachverhalte mittels wissenschaftlicher Methoden und Modelle zu durchdringen und eigene Forschungsleistungen zu erbringen. Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Finance verfügen über eine umfassende wissenschaftliche Qualifikation mit vertieftem Spezialisierungswissen in Kernbereichen der modernen Finanzwirtschaft sowie wissenschaftlicher Methoden auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft. Sie lernen neue wissenschaftliche Ergebnisse zu generieren, wissenschaftliche Publikationsstrategien umzusetzen und Kommunikationskompetenzen, sowohl für den fachlichen Wissenschaftsdiskurs als auch um die Wissenschaft der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums sind qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und erfüllen die Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Karriere an Hochschulen und Forschungsinstituten. Insbesondere durch das hohe Maß an Selbständigkeit und die Fähigkeit, Wissen auf gänzlich neue Problemstellungen anzuwenden, sind sie auch für eine Karriere in For-Profit-, Non-Profit- und öffentlichen Organisationen qualifiziert.

Studierende des PhD Finance erwerben folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

Disziplinspezifische Kenntnisse:

- ein breites, systematisches und kritisches Verständnis des Gebiets der Finanzwirtschaft, insbesondere der Finanzökonometrie (empirische Unternehmensfinanzierung und angewandte Querschnittsökonometrie, z. B. Endogenität, Messfehler, Simulationsschätzer, Schätzung dynamischer Modelle), Corporate Finance (u.a. Bestimmungsfaktoren für die Wahl der Kapitalstruktur von Unternehmen); Asset Pricing (Preisbildung von Vermögenswerten wie Markteffizienz, Zustandspreise und Arbitrage, CAPM und APT: Theorie und Evidenz sowie mehrperiodige, konsumbasierte Modelle) und Continuous Time Finance (Arbitrage-Theorie für die Preisbildung von contingent claims in kontinuierlicher Zeit, Bewertung in unvollständigen Märkten, Martingal-Ansatz zur Arbitrage-Preisbildung, Zinstheorie);

- ein vertieftes und aktuelles Fachwissen und fachliche Urteilsfähigkeit in einem bestimmten Aspekt des Gebiets der Finanzwirtschaft;
- wissenschaftliche Beiträge auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft kritisch zu analysieren;
- den Bedarf an weiteren Kenntnissen des eigenen Faches zu erkennen; Bezüge zu verwandten Forschungsgebieten zu erkennen und herzustellen;
- Kenntnisse der Wirtschaftswissenschaftstheorien;

#### Synthese und Evaluierung:

- Problemstellungen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft mittels geeigneter Methoden ganzheitlich zu erfassen;
- grundlegende analytische Instrumente anwenden, die für die Durchführung von Forschungsarbeiten im Finanzbereich erforderlich sind (im Wesentlichen stochastische Berechnungen und Optimierungsmethoden);
- die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse und Synthese sowie zur unabhängigen kritischen Prüfung und Bewertung neuer und komplexer Phänomene, Fragen und Situationen;
- durch eigene Forschung einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung finanzwirtschaftlicher Modelle und Methoden zu leisten;
- Entwicklung, Anpassung und Anwendung von Forschungsmethoden zur Erweiterung und Neudefinition des vorhandenen Wissens oder der beruflichen Praxis auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft;
- originäres Wissen und Verständnis generieren, um einen wesentlichen Beitrag zum Forschungsgebiet Finanzwirtschaft oder der finanzwirtschaftlichen beruflichen Praxis zu leisten;
- finanzwirtschaftliche Theorien kritisch zu diskutieren, zu analysieren und weiterzuentwickeln;

#### Forschung:

- Forschungsfragen kritisch, unabhängig, innovativ und mit wissenschaftlicher Sorgfalt zu identifizieren und zu formulieren;
- Forschungsarbeiten und andere komplexe Problemstellungen mit geeigneten Methoden und innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens zu planen und durchzuführen;
- substantielle Forschungsprojekte mit wissenschaftlicher Integrität zu entwickeln und durchzuführen, und sie sind befähigt, diese Prozesse wissenschaftlich und theoretisch zu reflektieren;
- sich in Teams einzubringen und aktiv an partizipativen Problemlösungsprozessen teilzuhaben;
- Reflexion über die ethischen und gesellschaftlichen Implikationen der eigenen Forschungsergebnisse;
- ein tiefergehendes Verständnis der Möglichkeiten und Grenzen der Wissenschaft, ihrer Rolle in der Gesellschaft und der Verantwortung der einzelnen Wissenschaftlerin/des einzelnen Wissenschaftlers;

#### Kommunikation:

- die englische finanzwirtschaftliche Fachterminologie auf hohem Niveau verwenden;
- wissenschaftliche Publikationen auf Englisch zu verfassen, die den internationalen Qualitätsstandards des Faches entsprechen;
- seine/ihre Forschungsarbeiten und -ergebnisse sowohl im internationalen Kontext und im Dialog mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen kompetent auf Englisch zu präsentieren und zu diskutieren;

neues Wissen und neue Erkenntnisse zugänglich zu machen und das Lernen anderer in Forschung, Lehre und anderen beruflichen Zusammenhängen zu fördern.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium Finance ist der Abschluss eines Vorstudiums iSd § 64 Universitätsgesetz 2002. Die Zulassung zum PhD-Studium Finance wird durch ein Aufnahmeverfahren gemäß Universitätsgesetz 2002 geregelt.

(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium im Sinne des Abs 1 auf das PhD-Studium Finance ist unzulässig.

## **§ 3 Studiendauer**

(1) Das PhD-Studium Finance dauert drei Jahre.

## **§ 4 Prüfungsarten**

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Der Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

## **§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

(1) Im Rahmen des PhD-Studiums Finance sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches / Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Quantitative Methods (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Quantitative Methods	4	2	PI
<i>In Financial Econometrics (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Financial Econometrics	4	2	PI
<i>In Corporate Finance (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Corporate Finance	4	2	PI
<i>In Asset Pricing (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Asset Pricing	4	2	PI
<i>In Continuous Time Finance (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Continuous Time Finance	4	2	PI
<i>In Finance Paper Reading and Writing (12 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Finance Paper Reading A	2	1	FS
Finance Paper Reading B	2	1	FS
Paper Writing	8	4	FS
<i>In Finance Research Seminar (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Finance Research Seminar A	2	2	AG
Finance Research Seminar B	2	2	AG
<i>In Defensio Dissertationis (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Defensio Dissertationis	4		FP

(2) Im Rahmen des PhD-Studiums Finance sind sechs Wahlfächer im Umfang von jeweils 4 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 SSt, bestehend aus Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter zu absolvieren, wobei jedes Wahlfach bis zu sechsmal gewählt werden kann. Wahlfächer sind:

1. Asset Pricing;
2. Corporate Finance;
3. Quantitative Methods.

## **§ 6 Research Proposal**

(1) Im Research Proposal sollen Thematik, state of the art des Forschungsgebietes, Forschungsfrage sowie Grundzüge der theoretischen und methodischen Vorgangsweisen der Dissertation dargelegt werden. Das Research Proposal wird einen Monat lang im Intranet der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht.

(2) Bei der Beurteilung des Research Proposal ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden. Jedes Mitglied des Betreuungsteams verbindet ihre oder seine Beurteilung des Research Proposal mit Hinweisen für eine konstruktive Weiterentwicklung der Dissertation, im Falle einer negativen Beurteilung mit Hinweisen auf die für eine positive Beurteilung erforderlichen Verbesserungen.

## **§ 7 Dissertation und Defensio Dissertationis**

(1) Im Rahmen des PhD-Studiums Finance ist von der oder dem Studierenden eine Dissertation in Form einer oder mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten zu verfassen. Die wissenschaftliche Arbeit oder die wissenschaftlichen Arbeiten zur Dissertation müssen einem der folgenden Fächer zuzuordnen sein:

- a) Quantitative Methods
- b) Financial Econometrics
- c) Corporate Finance
- d) Asset Pricing
- e) Continuous Time Finance

(2) Die Zulassung zur Defensio Dissertationis setzt die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen gemäß § 5 sowie die positive Beurteilung des Research Proposal voraus. Im Rahmen der Defensio Dissertationis ist die Dissertation von der oder dem Studierenden vor dem Doktoratskomitee zu präsentieren und auf die Fragen der Mitglieder des Doktoratskomitees zu replizieren.

(3) Zur Berechnung der Beurteilung der Defensio Dissertationis ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden.

## **§ 8 Abschluss des PhD-Studiums**

Nach der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5 und der positiven Beurteilung der Dissertation ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des PhD-Studiums Finance auszustellen.

## **§ 9 Akademischer Grad**

Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Finance wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderung dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 18.11.2010, genehmigt vom Senat am 1.12.2010, treten am 01.10.2011 in Kraft.
- (3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten mit 1.10.2018 in Kraft.
- (4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 44 vom 30. Juni 2021 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (5) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 44 vom 30. Juni 2022 treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

## **§ 11 Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

- (1) Der am 30. September 2009 an der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft stehende Studienplan für das betriebswirtschaftliche PhD-Studium, der gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr 120/2002, erlassen wurde, tritt nach Maßgabe des Absatzes 2 am 1. Oktober 2009 außer Kraft.
- (2) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes das betriebswirtschaftliche PhD-Studium gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr 120/2002, an der Wirtschaftsuniversität Wien aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach dem am 30.09.2009 geltenden Studienplan bis 30.09.2017 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Bei einer Unterstellung unter den neuen Studienplan kommt das Aufnahmeverfahren gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 zur Anwendung.
- (3) Ordentliche Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 das PhD-Studium Finance aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium – mit Ausnahme der Änderungen in § 5 - nach der am 30.09.2018 geltenden Fassung dieses Studienplans abzuschließen. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich freiwillig der ab 1.10.2018 geltenden Fassung des Studienplans zu unterstellen.